



Satzung des Turn- und Sportvereins „Maccabi“ e.V. Düsseldorf

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§1

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein „Maccabi“ e.V. und hat seinen Sitz in Düsseldorf.

Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

Bei allen Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen gegenwärtigen und früheren Mitgliedern ist der Gerichtsstand Düsseldorf.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“.

Es bezweckt die planmäßige Pflege von Leibesübungen jeder Art und unterhält verschiedene sportliche Abteilungen. Dieses Ziel soll durch folgende Mittel erreicht werden:

- a. Durchführung eines geregelten Sportbetriebes für alle Sportarten und Altersstufen.
- b. Durchführung von Sportveranstaltungen auf der Grundlage des Amateurgedankens nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit.

Mitgliedschaft

§3

Mitglied des Vereins können unbescholtene Personen beiderlei Geschlechts werden. Der Verein unterscheidet:

- a. Kinder und jugendliche Mitglieder
- b. ordentliche Mitglieder (über 18 Jahren)
- c. passive Mitglieder
- d. Ehrenmitglieder
- e. Rentner
- f. Studenten

Die Kinder (0-14 Jahre) und jugendliche Mitglieder (14 bis 18 Jahre) sind keine Vereinsmitglieder im

juristischen Sinne.

Ordentliche Mitglieder sind solche, welche eine geregelte sportliche Tätigkeit innerhalb des Vereins betreiben oder in der Verwaltung des Vereins mitarbeiten. Jüdische Mitglieder müssen Mitglieder einer jüdischen Gemeinde sein.

Passive Mitglieder sind solche, welche die Bestrebungen des Vereins in besonderem Maße unterstützen. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss einer Mitgliederversammlung. Erforderlich hierfür sind $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Rentner sind solche Mitglieder die nicht mehr überwiegend erwerbstätig sind und mehr als 65 Jahre alt sind.

Studenten sind immatrikulierte Studentinnen und Studenten bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres. Studentinnen und Studenten müssen jedes Studiensemester eine Kopie der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung vorlegen.

Aufnahme

§4

Die Aufnahme erfolgt durch eine Beitrittserklärung in schriftlicher oder online in elektronischer Form. Mit der Beitrittserklärung wird die Satzung anerkannt. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf es auch der Mitunterzeichnung der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung besteht keine Verpflichtung zur Mitteilung der Gründe.

Beiträge und Gebühren

§5

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Aufnahmegebühr und Beiträge zu zahlen.
- (2) Es werden eine Aufnahmegebühr und jährliche Beiträge erhoben, deren Höhe der Vorstand festsetzt und ggfls. anpasst. Der Vorstand kann in besonderen Fällen von der Erhebung der Aufnahmegebühr und/oder Beiträge absehen oder eine Ermäßigung gewähren. Die gegenwärtige Höhe der Aufnahmegebühr und jährlichen Beiträge ist in der Anlage 1 enthalten.
- (3) Jede Anpassung der Beiträge und Gebühren muss im Wege der Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins bekannt gemacht werden.
- (4) Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag sind im Voraus zu leisten. Eine halbjährliche, vierteljährliche oder jährliche Begleichung des Jahresbeitrages ist statthaft. Bei der Aufnahme innerhalb eines Kalenderjahres wird der Jahresbeitrag anteilig für die vollen Monate der Mitgliedschaft

erhoben.

- (5) Der gesetzliche Vertreter übernimmt bei Minderjährigen durch seine Zustimmung im Aufnahmeantrag die Beitragspflicht. Er haftet persönlich und gesamtschuldnerisch für den Beitrag.
- (6) Die Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge werden grundsätzlich per Lastschrift eingezogen. Sollte ein Mitglied eine Zahlung per Überweisung oder monatliche Zahlungsweise wünschen, trägt er die hierfür zusätzlich anfallenden Kosten.
- (7) Wird die mit Bankeinzug eingezogene Forderung des Vereins vom Bankinstitut des Mitglieds nicht eingelöst, wird das Mitglied von der Geschäftsstelle schriftlich angemahnt. Die entstandenen Kosten eines nicht eingelösten Bankeinzugs werden dem Mitglied in Rechnung gestellt und der Forderung hinzugerechnet. Darüber hinaus wird dem Mitglied eine Mahngebühr i.H.v. € 3,00 in Rechnung gestellt.
- (8) Das Mitglied gilt als angemahnt, wenn die entsprechende Mitteilung an die vom Mitglied zuletzt angegebene Anschrift versandt worden ist. Bei Rückstand der Beitragszahlung von mindestens drei Monaten nach erfolgter erster Mahnung kann das Mitglied gemäß § 15 der Satzung ausgeschlossen werden.

Rechte und Pflichten

§6

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den allgemeinen Vereinsveranstaltungen. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Kinder und Jugendlichen (§3 Buchstabe a), haben Sitz und Stimme in den Mitgliederversammlungen und sind wählbar.
- (2) Stimmberechtigt sind ausschließlich diejenigen Vereinsmitglieder, die spätestens 10 Werktage vor der Mitgliederversammlung ihre sämtlichen fälligen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen sind. .

§7

Die Vereinsmitglieder sollen sich sowohl sportlich als auch in der Verwaltung des Vereins nach Kräften betätigen.

Alle Mitglieder des Vereins haben die Pflicht, durch ihr Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, sich dessen Ruf würdig zu erweisen.

§ 8

Jedes Mitglied ist verpflichtet, schriftlichen Vorladungen des Vorstandes oder eines Ausschusses zu folgen.

§ 9

Während der Dauer einer strafrechtlichen Verfolgung ruhen die Mitgliederrechte.

§ 10

Bei Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten mit dem Verein dürfen die persönlich beteiligten Mitglieder ihr Stimmrecht nicht ausüben.

Haftung

§ 11

(1) Ehrenamtlich Tätige sowie Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigen, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 12

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

§ 13

(1) Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden (Kündigung). Der geleistete Jahresbeitrag wird nicht zurückerstattet. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf es zur rechtsgültigen Abmeldung der Mitunterzeichnung der gesetzlichen Vertreter. Etwaiges im Besitz des Abmeldenden befindliches Eigentum des Vereins ist gleichzeitig zurückzugeben.

(2) Die Kündigung hat spätestens am 15. November zum Jahresende zu erfolgen, andernfalls verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.

(3) Auf Wunsch erteilt der Vorstand dem Mitglied bei dessen Austritt eine Bescheinigung über die Zeit

der Zugehörigkeit zum Verein.

§14

Mitglieder, welche den Interessen des Vereins entgegenhandeln, das Ansehen oder den guten Ruf des Vereins schädigen, ihre Unbescholtenheit im bürgerlichen Leben verlieren oder der Satzung grob zuwiderhandeln, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der erfolgte Ausschluss ist dem Mitglied durch Einschreibebrief mitzuteilen.

§15

Mitglieder die länger als drei Monate mit ihrem Beitrag im Rückstand sind, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§16

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein und an dem Vereinsvermögen.

Verwaltung

§17

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Der Beirat

Der Vorstand

§18

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen:

- Vorsitzender,
- Schriftführer und
- Kassenwart.

(2) Der eingetragene Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn rechtsverbindlich. Zur rechtsverbindlichen Handlung sind zwei Unterschriften erforderlich.

(3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

(4) Der Vorstand ist der Jahreshauptversammlung für seine Geschäftsführung verantwortlich. Er hat durch Geschäftsanweisungen die erforderlichen Richtlinien und Anordnungen für die Durchführung der Arbeiten innerhalb des Vereins zu geben.

(5) Der Vorstand hat nach Schluss des Geschäftsjahres der Jahreshauptversammlung den Jahresbericht sowie den Jahreskassenabschluss zu erstatten und den Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen.

§ 19

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmung entscheidet Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Der Beirat

§ 20

(1) Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern. Er wird für den Zeitraum von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, die auch seine Aufgaben festlegt.

(2) Der Beirat hält seine Sitzung nach Bedarf ab. Er ist beschlussfähig bei mindestens zwei seiner Mitglieder. Für Beschlüsse gilt einfache Stimmenmehrheit.

(3) Der Beirat ist bei wichtigen Vereinsvorhaben im Voraus durch den Vorstand zu informieren.

(4) Ausgaben für Vereinsvorhaben, deren Höhe auf ein Jahr kumuliert über 5 % der Gesamtausgaben des vorausgegangenen Jahres hinausgehen, bedürfen einer mehrheitlichen Einwilligung des Beirates.

(5) Der Vorstand ist verpflichtet, zu jedem Beschluss, welcher den Verkauf von Wertpapieren betrifft, die Zustimmung des Beirates einzuholen.

Mitgliederversammlung

§ 21

Die Mitgliederversammlungen, denen Nichtmitglieder mit Genehmigung des Vorstandes beiwohnen dürfen, sind:

- a. die Jahreshauptversammlung
- b. die Hauptversammlungen

§ 22

(1) Die Jahreshauptversammlung ist binnen 10 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres einzuberufen und binnen 11 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres abzuhalten.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss enthalten:

- a. Jahresbericht des Vorstandes und Bericht der Rechnungsprüfer
- b. Entlastung des Vorstandes und des Beirates
- c. Satzungsgemäße Neuwahlen
- d. Festsetzung des Haushaltplanes und der Beiträge für das neue Geschäftsjahr.

§23

Hauptversammlungen sind einzuberufen:

- a. In den durch die Satzungen bestimmten Fällen
- b. Wenn das Interesse des Vereins es erfordert
- c. Wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

§24

(1) Die Einladungen zur Jahreshauptversammlung und sonstigen Hauptversammlungen erfolgen schriftlich oder in sonst geeigneter Form mindestens 14 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und etwa eingelaufener Anträge.

(2) Anträge zu Versammlungen müssen spätestens 3 Tage vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Dringliche Anträge können mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden auch ohne vorherige Bekanntgabe verhandelt werden, ausgenommen, wenn sie Änderungen der Satzungen oder Verwendung von Vereinsvermögen bezwecken.

§25

Alle ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig.

§26

Beschlüsse werden, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§27

Wahlen können durch Zuruf stattfinden, falls nicht Widerspruch von mindestens 1 Mitglied erfolgt. In diesem Fall ist Zettelwahl vorzunehmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist zwischen diesen Mitgliedern Stichwahl vorzunehmen.

§28

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen, welches in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen ist. Gefasste Beschlüsse sind in der Versammlung, die den betreffenden Beschluss fasst, zu verlesen und erhalten durch die Unterschrift des Vorsitzenden und des Schriftführers rechtsverbindliche Kraft.

Die Rechnungsprüfer

§29

(1) Die beiden von der Jahreshauptversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer müssen über 30 Jahre alt sein und dürfen weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören.

(2) Sie müssen mindestens einmal im Jahr nach pflichtgemäßem Ermessen die Kassenführung prüfen und das Ergebnis der Prüfung im Kassenbuch schriftlich niederlegen. Sie haben ferner die Jahreskassenabrechnung zu prüfen und bei Richtigkeit zu bescheinigen. Über die vorgenommene Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.

Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

§30

(1) Satzungsänderungen können nur durch eine Hauptversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(2) Anträge zur Satzungsänderung müssen mindestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein.

(3) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, deren Einberufung zu diesem Zweck von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder verlangt oder vom Vorstand veranlasst wird. Der Antrag bedarf zur Annahme der 4/5 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen, nach Tilgung aller Schulden, an die Jüdische Gemeinde Düsseldorf (Körperschaft des öffentlichen Rechts), zwecks Verwendung für mildtätige oder amateursportliche Zwecke.

Geschäftsordnung

§31

Der Vorsitzende leitet und schließt die Versammlung. Er ernennt die Protokollführer und die erforderlichen Stimmzähler. Im Falle seiner Verhinderung und bei Beschwerden über ihn, übernimmt

der Schriftführer (bzw. ein anderes Vorstandsmitglied) den Vorsitz.

Bei Beschwerden über den Vorstand und bei der Wahl des Vorsitzenden führt das älteste anwesende Mitglied den Vorsitz und benennt für die Dauer der Verhandlung über diese Punkte einen Berichtsführer.

§ 32

Der Versammlungsleiter hat alle zur Aufrechterhaltung der parlamentarischen Ordnung erforderlichen Befugnisse. Er hat das Recht, ein Mitglied, welches den parlamentarischen Anstand verletzt, zur Ordnung zu rufen, und es wenn es sich einem dreimaligen Ordnungsruf nicht fügt, auszuschließen. Er kann die Versammlung auf Zeit oder gänzlich aufheben, wenn deren ordnungsgemäße Durchführung nicht möglich ist.

Diese Satzung wurde mit Änderungen in der ordentlichen Hauptversammlung am 27.11.2016

beschlossen. In der ordentlichen Hauptversammlung am 26.11.2017 wurde der § 23 Ziffer c. angepasst.

Für die Richtigkeit:

Grygoriy Karzhynyerov

(Vorsitzender)

Jakov Baraev

(Schriftführer)

Aufnahmegebühr und Beiträge

1. Aufnahmegebühr beträgt 30,00 EUR

2. Jahresbeiträge

a. Abteilung Kategorie 1	120,00 EUR
b. Abteilung Kategorie 2	150,00 EUR
c. Abteilung Kategorie 3	180,00 EUR
d. Abteilung Kategorie 4	210,00 EUR
e. Abteilung Kategorie 5	280,00 EUR

3. Ermäßigung

Das zweite und jedes weitere Vereinsmitglied in einer Familie (Eltern/Kinder unter der gleichen Adresse) bekommt eine Ermäßigung in Höhe von 10 % auf den jeweiligen Jahresbeitrag. Bei unterschiedlich hohen Jahresbeiträgen wird die Ermäßigung auf den günstigeren Jahresbeitrag gewährt.